

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 12.02.1822 publ. 14.02.1822

Stempelbogen gefertigten Abschrift ausdrücklich attestirt wird, es der Anlegung des von dem Debitanten, nach dem §. 2. der gedachten Verordnung, darüber ertheilten Attestes nicht bedürfe, dessen Stelle die Attestation des Amtes völlig vertritt.

4) Cammer = Bekanntmachung vom 12ten Febr. 1822., publ. Febr. 14.

Schließung der Jagd im Frühjahr 1822.

Wey der im gegenwärtigen Winter Statt gehaltenen gelinden Witterung wird die Jagd im hiesigen Herzogthum und der Herrschaft Tever am 18. dieses Monats geschlossen, daher alle und jede Eingewesenen angewiesen werden, sich auf keine Weise irgend eine Uebertretung dieser Bestimmung, bey Vermeidung der daraus entstehenden unangenehmen Folgen, zu Schulden kommen zu lassen.

5) Landesherrliche Verordnung v. 31 sten März 1822., publ. am 18ten April.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Bestimmungen wegen der Verschollenen, in Ansehung derselben. Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen der Verschollenen, in Ansehung derselben, in Ansehung derjenigen Unserer Untertthanen des Herzogthums